

Revision: 03	PROJEKT ZRE	 ZENTRUM FÜR RESSOURCEN UND ENERGIE
C7	Ausführungsstandards	
C7.1	Allgemeines	

TEIL C7.1 – AUSFÜHRUNGSSTANDARD - ALLGEMEINE PLANUNGS- UND AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

10					
9					
8					
7					
6					
5					
4					
3	Anpassung Dateibenennung	10.02.2022	Märkisch-Gräbner (ECN)	10.02.2022	Leinberger (ECN)
2	Überarbeitung	20.10.2021	Prien	25.10.2021	Grumbrecht
1	Ersterstellung	14.01.2021	Prien	11.03.2021	Grumbrecht
Index	Art der Änderung	erstellt Datum	Name	geprüft Datum	Name
Weitergabe sowie Vervielfältigung und Mitteilung ihres Inhalts nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.					
Erstellt: Prien		Geprüft: Grumbrecht		Freigegeben: Eckardt	

Bearbeiter: ZRE	Dokument: C7.1 Ausführungsstandard - Allgemeine Planungs- und Ausführungsstandards+BCC001_03	Stand: 10.02..2022	Seite: 1 von 4
---------------------------	--	------------------------------	--------------------------

Revision: 03	PROJEKT ZRE	 ZENTRUM FÜR RESSOURCEN UND ENERGIE
C7	Ausführungsstandards	
C7.1	Allgemeines	

INHALTSVERZEICHNIS

7	Planungs- und Ausführungsstandard	3
----------	--	----------

Bearbeiter: ZRE	Dokument: C7.1 Ausführungsstandard - Allgemeine Planungs- und Ausführungsstandards+BCC001_03	Stand: 10.02..2022	Seite: 2 von 4
---------------------------	--	------------------------------	--------------------------

Revision: 03	PROJEKT ZRE	 ZENTRUM FÜR RESSOURCEN UND ENERGIE
C7	Ausführungsstandards	
C7.1	Allgemeines	

7 Planungs- und Ausführungsstandard

- [1] Die im Kapitel 7 festgelegten Planungs- und Ausführungsstandards gelten losübergreifend für alle Vergabeeinheiten/Lose.
- [2] Da die Planung die Vorgaben für die Ausführung in Plänen und sonstigen Unterlagen definiert und aus der Ausführung, dem Betrieb, der Wartung und Instandsetzung Bedingungen resultieren, welche in der Planung zu berücksichtigen sind, gelten die hier festgelegten Richtlinien in ihrer Gesamtheit und gegenseitigen Abhängigkeit.
- [3] Die beschriebenen Standards stellen Mindeststandards dar. Sofern Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, Vorschriften oder Genehmigungsaufgaben höhere Standards fordern, insbesondere in dem Land in dem die Anlage errichtet wird, so sind diese vorrangig.
- [4] Die Standards sind allgemeinverbindlich für alle Auftragnehmer (AN) und deren Unterteilnehmer in allen Losen, soweit nicht die Leistungsbeschreibung der Einzellose explizit eine Abweichung fordert.
- [5] Abweichungen von den Planungs- und Ausführungsstandards sind nur in begründeten Fällen möglich. Alle Änderungen oder Abweichungen sind dem Auftraggeber (AG) schriftlich inkl. Begründung zur Freigabe einzureichen und müssen einen wirtschaftlichen und/oder qualitativen Vorteil darstellen. Genehmigungsrelevante Abweichungen müssen so rechtzeitig angezeigt werden, so dass der AG in der Lage ist diese zum Erlangen der Betriebsgenehmigung noch zu berücksichtigen. Abweichungen zu gesetzlichen Regelungen und vergleichbaren Standard sind grundsätzlich nicht zulässig.
- [6] In den von den AN aufgestellten Plänen und Unterlagen sind grundsätzlich die im Vertrag geforderten Grundleistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung und den in sonstigen Vertragsunterlagen geforderten Leistungen im vorgeschriebenen Standard darzustellen.
- [7] Es obliegt dem AN, die Übereinstimmung der von ihm vorgelegten Planung mit dem Vertrag abzuklären.
- [8] Der Lieferumfang des AN ist in den Leistungsbeschreibungen und zugehörigen Plänen beschrieben. Zum Lieferumfang des AN gehören alle Bauteile, Komponenten, etc. die zur einwandfreien Funktion des beschriebenen funktionalen Systems gehören, auch wenn diese nicht im Text oder in Plänen aufgeführt sind. Ausschlüsse von Lieferungen innerhalb der beschriebenen Schnittstellen müssen eindeutig und für jedes Bauteil separat angegeben sein.
- [9] Sofern die zur Prüfung und Freigabe vorgelegten Pläne und sonstigen Unterlagen Mehrleistungen enthalten, die nicht vorher mit dem AG abgestimmt wurden, liegen die daraus resultierenden möglichen Änderungen, Zeitverzögerungen, Behinderungen und Kosten (auch für am Bau beteiligte Dritte) beim AN.

Bearbeiter: ZRE	Dokument: C7.1 Ausführungsstandard - Allgemeine Planungs- und Ausführungsstandards+BCC001_03	Stand: 10.02..2022	Seite: 3 von 4
---------------------------	--	------------------------------	--------------------------

Revision: 03	PROJEKT ZRE	 ZENTRUM FÜR RESSOURCEN UND ENERGIE
C7	Ausführungsstandards	
C7.1	Allgemeines	

- [10] In Kapitel C7.2 werden die für das Projekt wesentlichen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, Vorschriften, wie sie in Deutschland gelten, aufgeführt. Diese Auflistung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie gilt dem Grunde nach für alle AN und deren Unterlieferanten.
- [11] Der AN ist verpflichtet, sich sorgfältig über die am Standort gültigen technischen und rechtlichen Regelungen zu informieren und diese im vollen Umfang zu erfüllen.
- [12] Sollten sich einzelne Punkte in einer der vorstehenden Bestimmungen widersprechen, so ist über die Ausführung eine einvernehmliche Regelung zwischen AN und AG herzustellen.
- [13] Ändern sich nach Auftragserteilung die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die Richtlinien und Regeln, so wird der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich aufmerksam machen. Die sich möglicherweise ergebenden Änderungen, z.B. Termine und Preise werden zwischen AN und AG schriftlich abgestimmt.

Bearbeiter: ZRE	Dokument: C7.1 Ausführungsstandard - Allgemeine Planungs- und Ausführungsstandards+BCC001_03	Stand: 10.02..2022	Seite: 4 von 4
---------------------------	--	------------------------------	--------------------------